

Entwicklung seit der Gründung bis zur Übertragung des Schutzes an die Stadt Bern : 1074-1244

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **22 (1915)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. KAPITEL.

Entwicklung seit der Gründung bis zur Übertragung des Schutzes an die Stadt Bern.

1074—1244.

Seit dem Jahre 1074 herrschte bereits mönchisches Leben und Wirken in Rüeeggisberg. Aber noch galt es die öffentlich-rechtliche Stellung des Priorates im kirchlichen und politischen Verbande zu regeln. Cluny, dessen Eigentum Rüeeggisberg war, drang, wie überall, auf völlige Unabhängigkeit von jeder geistlichen und weltlichen Macht. Vor allem lag ihm daran, sich seinen neuen Besitz vom deutschen Könige bestätigen zu lassen. Rüeeggisberg selbst mochte auch noch zu wenig Wurzel gefasst haben, um nicht ein starkes Bedürfnis nach dem Schutze der höchsten Reichsgewalt zu empfinden, welche geeignet war, durch ihr Ansehen und nötigenfalls auch durch ihre Macht, alle Gelüste neidischer Nachbarn im Zaume zu halten. So suchte Rüeeggisberg — durch Vermittlung Cluny's¹ — beim deutschen Kaiser Heinrich IV. um Schutz und Bestätigung seines Besitzes nach. Die ersten Schritte zu diesem Zwecke mögen wohl schon im Frühling des Jahres 1074 geschehen sein, wenn die schriftliche Ausfertigung u. E. auch erst später erfolgte. Dabei ist anzunehmen, dass neben der Cluniazenserfreundlichen Kaiserin-Mutter Agnes auch der päpstliche Legat, der Bischof Gerald von Ostia², — der nach Ostern 1074 bei Heinrich weilte³ — für die Interessen Cluny's und die Anerkennung Rüeeggisbergs ein-

¹ Font. rer. Bernens. I. 332, propter spiritualis patris Hugonis abbatis presentiam.

² Ueber die Datierung vergl. Exkurs über die Kaiserurkunden.

³ Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. u. V., Bd. II., S. 377.

trat. So bestätigte Heinrich IV, in Anwesenheit des Abtes Hugo von Cluny — seines Paten — wahrscheinlich noch im Jahre 1074, die Vergabung der Kirche von Rüeeggisberg und seiner Eigengüter, welche Lütold von Rümelingen im Einverständnis mit seinen erbberechtigten Verwandten, mit Händen des Herzogs Rudolf (v. Rheinfelden), am gehaltenen Landtage, dem Abte Hugo und dessen Nachfolgern in Cluny gemacht hatte. Die daselbst lebenden Mönche sollten jährlich einen Golddenar als Zins nach Cluny entrichten. Der Kaiser selbst fügte den Besitzungen des Klosters den noch unbebauten Wald am Guggersberg hinzu⁴. Wer immer aber auf Grund von Erb- oder Vogteirecht Ansprüche auf den genannten Wald machen würde, sollte mit einer Geldbusse von „dreissig Goldpfunden bestraft und zur Rückgabe gezwungen werden, seiner Macht und Ehre verlustig gehen und vom heiligsten Leibe des Herrn ferngehalten werden⁵“. Diese erste Bestätigung von Seite des deutschen Königs für Rüeeggisberg wurde in der Folgezeit öfters erneuert. Bei jedem Tronwechsel beeilte sich der Konvent, diese Urkunde erneuern zu lassen. Diese Briefe bildeten, wenn auch in beschränktem Umfange, stets wertvolle Beweistitel in den Händen des Klosters, führten aber schliesslich zu einer förmlichen Schutzinstitution, einer Art *Schirmvogtei*.

Schon am 15. Dez. 1115 erneuerte Heinrich V.⁶ die Schenkung seines Vorgängers, indem er die urkundliche Vorlage fast wörtlich wiederholte. Ein Gleiches tat König Konrad III.⁷ am 13. März 1147. Schon vor ihm aber soll auch Lothar⁸ für Rüeeggisberg geurkundet haben. Fried-

⁴ Font. rer. Bernens. I. 332.

⁵ Ibid. ut nulli hominum liceat in eodem loco aliquas proprietatis condiciones, neque hereditarii iuris neque advocatie... sibimet vindicare... statuimus, ut si qua persona huius constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit... is nostra potestate coactus XXX auri libras ad regis aerarium persolvat... a sacratissimo corpore domini nostri J. Chr. alienus fiat.

⁶ Font. rer. Bernens. I. 367.

⁷ Ibid., S. 422.

⁸ Ibid., S. 427. Lotharii atque Cunradi cartis... terminis confirmatum.

rich I.⁹ urkundete sogar zweimal für dieses Stift, indem er am 30. Juli 1152 als König und am 4. Dez. 1161, als Kaiser die Schenkung Heinrich's IV. erneuerte.

Wichtiger als diese letzten Kaiserbriefe, waren für Rüeeggisberg die Erlasse der Päpste, weil sie die kirchenrechtliche Stellung des Priorates begründeten und von dauerndem Einfluss auf die ganze Entwicklung desselben waren. Zudem gibt ein päpstliches Privileg für Cluny, die erste sicher verbürgte Nachricht über Rüeeggisberg, während das älteste Königsdiplom in der vorliegenden Form nicht als authentisch angesehen werden kann. Am 9. Dez. 1075¹⁰ bestätigte Papst Gregor VII. dem Abte Hugo von Cluny den Besitz aller seiner Klöster und Zellen, darunter auch die Zelle von Rüeeggisberg und gewährte ihnen besondere Privilegien, Schutz und Exemtion. Damit war Rüeeggisberg auch von päpstlicher Seite als Eigentum Cluny's erklärt, und ihm dessen Privilegien zugesprochen worden. Aehnliches bestimmte Paschalis II.¹¹ am 16. Okt. 1109. Welche Vorteile die Zugehörigkeit zu Cluny dem Priorate brachte, ergibt sich am besten aus den Privilegien Calixt's II. und Lucius II. aus den Jahren 1120 und 1144¹². Dort heisst es u. a. : „Ueber cluniazensische Mönche, wo immer sie sich aufhalten, soll ausser dem Papste und dessen Legaten, niemand Exkommunikation und Interdikt verhängen können. Wenn irgend ein Mönch, Kleriker oder Laie oder sonst eine Person, — wess Standes sie sei — wenn sie nur nicht aus irgend einem Grunde exkommuniziert ist, die Klausur der Cluniazenserklöster als Aufenthalt wählen will, so soll die betr. Person ohne irgend welchen Widerspruch aufgenommen werden, und was einer dabei als Eigentum mitbringt, mag das Kloster frei behalten.

⁹ Ibid., S. 430 u. S. 445.

¹⁰ Jaffé-Löwenfeld, Regesta Pontif. I, No 4974. Bullarium Cluniacense, p. 18 datiert sie auf das Jahr 1076.

¹¹ Font. rer. Bernens. I. 363. Cellam in Alemannia Roquespertum.

¹² Ibid., S. 368 u. S. 416.

Ueber cluniazensische Mönche oder Klöster soll kein Bischof richten dürfen — vorbehalten jedoch die canonische Gerichtsbarkeit, wenn sie eine solche über dieselben haben — sondern beim Abte von Cluny soll Recht gesucht werden, und wenn es dort nicht gefunden wird, so soll an den apostolischen Stuhl rekuriert werden¹³. Stetsfort sollen die Cluniazenser im Besitze ihrer Altäre, Kirchen und Zehnten bleiben, wie bisher, ohne von den Bischöfen behelligt zu werden. Die Zehnten eurer Kirchen, welche in den Händen von Laien sind, sollen, wenn sie jenen entzogen werden können, zu euerm und der Armen Nutzen verwendet werden. Die Zehnten euer Arbeit, nämlich der, von euren Klöstern und den Leuten eurer Zellen bebauten Eigengüter, um die ihr, wie andere Mönche, von den Bischöfen häufig belästigt wurdet, sollt ihr künftig ohne Widerspruch besitzen und sie zur Pflege der Fremden und Armen verwenden. Alle eure Kirchen, Kapellen und Friedhöfe, wo immer sie gelegen sind, sollen von jeder Auflage frei und immun sein, ausgenommen die gewohnten Ausgaben beim Empfang des Bischofs und die gewohnte Gerichtsbarkeit des Bischofs gegen Priester, welche die Würde ihres Standes verletzt haben. Es soll euch auch erlaubt sein, für eure Kirchen Priester zu wählen, so zwar, dass sie von den Bischöfen oder deren Vikaren die Seelsorge übernehmen; sollten jene dies aus bösem Willen verweigern, so sollen die Priester aus Gunst des apostolischen Stuhles die Erlaubnis erhalten, den Gottesdienst zu feiern. Die Weihen eurer Kirchen oder Altäre könnt ihr, wenn es der Diözesanbischof nicht unentgeltlich tun will, von irgend einem Bischofe vornehmen lassen. Auch sollen die Brüder eurer Priorate, aus Grund eines Interdiktes oder einer Exkommunikation, keine Suspension ihres Gottesdienstes erleiden, sondern sowohl die Mönche als deren dienende Brüder dürfen, wie die Bischöfe, bei geschlossenen

¹³ Ibid., S. 369. De monachis aut monasteriis Cluniacensibus nulli episcoporum, salvo iure canonico, si quod is eis habent liceat iudicare.

Türen und unter Ausschluss der Diözesanen Gottesdienst feiern und Begräbnisse vornehmen. Damit war ausser der freien Verwendung der Zehnten, die Unabhängigkeit der Priorate in Konsekrations- und Jurisdiktionsangelegenheiten vom bischöflichen Ordinariate festgelegt. Die bischöfliche Gewalt erstreckte sich nur noch über die auf den Pfründen, deren Collatur Rüeggisberg zusteht, amtierenden Priester und auch hier nicht ohne Einschränkung. Das heisst nichts weniger, als das Priorat war exempt. Doch sei hier gleich bemerkt, dass auch die von Cluny abhängigen Klöster nicht alle die gleichen Privilegien genossen¹⁴. Die privilegienrechtlichen Verschiedenheiten der, vor der Tradition an Cluny nicht oder nur z. T. exempten Klöster, blieben und übertrugen sich auch auf die eigenklösterlichen Priorate und Zellen, wo sich namentlich im Verlaufe des XII. Jahrhunderts die Reaktion gegen die Privilegierung und völlige Exemption geltend machte.

Vorläufig aber beanspruchte Rüeggisberg diese, für die Cluniazenserpriorate erlassenen Privilegien auch für sich, und noch im XV. Jahrhundert hatte der Prior beglaubigte Abschriften solcher Privilegien anfertigen und sie vor allen andern ins Cartular aufnehmen lassen¹⁵. Wertvoller war für Rüeggisberg eine zu seinen Gunsten allein erlassene Bulle vom 27. Mai 1148¹⁶. Als Eugen III. auf der Reise nach Frankreich seinen Weg über den grossen St. Bernhard nahm, da eilte der Prior von Rüeggisberg, Ulrich mit Namen, ins Wallis und erbat sich vom Papste Schutz und Anerkennung des Besitzstandes seines Klosters. Eugen gewährte beides durch eine, in Martinach ausgestellte Urkunde, welche durch die Aufzählung aller einzelnen Besitzstücke für das Priorat zum wichtigen Beweistitel wurde in allfälligen Besitzstreitigkei-

¹⁴ Vgl. Schreiber; Kurie und Kloster, Bd. I., S. 71.

¹⁵ Cartular, fol. 1. ff.

¹⁶ Font. rer. Bernens. I. 426. Ulrico priori monasterii de Rochersperc... prefatum locum sub beati Petri et nostra protectione suscipimus.

ten und dies umso mehr, als sie von der höchsten geistlichen Auktorität ausgestellt war. Uns aber bietet sie gerade wegen dieser Aufzählung des klösterlichen Besitzes die älteste Nachricht über die Grösse und Lage desselben. Ausser den bereits oben¹⁷ erwähnten Besitzungen, bestätigt Eugen dem Kloster auch den von Heinrich IV. geschenkten Wald „Chucansperg“, wie er von dessen Nachfolgern Heinrich, Lothar und Konrad bestätigt worden war und nimmt das Priorat in St. Peters und seinen Schutz. Alles sollen die Mönche ungeschmälert besitzen können und zu ihren Bedürfnissen gebrauchen, unter Vorbehalt der Gewalt des apostolischen Stuhles und der kanonischen Gerichtsbarkeit des Diözesanbischofes¹⁸.

Aus dieser Bulle ergibt sich, dass Rüeggisberg sich damals im Besitze ausgedehnter Güter und reicher Einkünfte befand. Das eine oder andere Besitzstück mochte freilich erst seit der Gründung hinzugekommen sein, namentlich von den Besitzungen rechts der Aare, von denen hier vor allem Röthenbach zum ersten Mal urkundlich erwähnt und als Eigentum Rüeggisbergs bezeichnet wird. Interessant ist dabei die Reihenfolge der aufgeführten Güter, welche keineswegs der geographischen Lage derselben entspricht, sondern vielmehr als planloses Durcheinander erscheint. Doch mag das kaum ganz grundlos geschehen sein, da die Bulle jedenfalls auf einer schriftlichen Eingabe des Klosters als Vorlage beruhte. Wenn aber der Konvent oder Prior von Rüeggisberg eine solche Reihenfolge vorschlug, so hatte er gewiss seine bestimmten Gründe. Massgebend mögen hierfür weniger die Entfernung vom Kloster oder die bedrohte Stellung irgend eines Güterkomplexes als vielmehr Grösse und Zahl der in den betreffenden Orten gelegenen Güter gewesen sein. Darnach ist es aber besonders auffallend, dass nach Rüeggisberg und Guggisberg, sofort die freiburgischen Orte Alters-

¹⁷ Vgl. oben Kapitel II, S. 39.

¹⁸ Font. rer. Bernens. I. 427. *salva sedis apostolice auctoritate et diocesani episcopi canonica iustitia.*

wil, Plaffeien, Galtern und Maggenberg genannt werden, was gewiss auf einen beträchtlichen Besitz des Klosters in diesen Landen deutet.

Beachtenswert ist ferner in dieser Bulle die Klausel von päpstlicher (Auktorität) Gewalt und bischöflicher Jurisdiktion, da wir sonst über die kirchenrechtliche Stellung des Priorates keine direkten Angaben haben. Diese war freilich in erster Linie bedingt durch seine Zugehörigkeit zur Congregation von Cluny. Allein es war weder die Privilegierung Cluny's einheitlich geregelt, noch waren die Abteien und Priorate sich gleich gestellt. „Auch darf man keineswegs die Vorrechte des Mutterklosters ohne weiteres auf die ihm unterstellten Klöster übertragen“. Das Wichtigste ist hier die Frage nach der Exemption. Schreiber nimmt, dieselbe „nicht für alle Priorate an“¹⁹. Wir haben in den Ausführungen über das Privileg Calixt's II. auf die Exemption der Kluniazensermönche von der bischöflichen Jurisdiktion geschlossen. Wie reimt sich das mit dem Vorbehalt Eugens III.? Strenge genommen schliesst das „salva diocesani episcopi canonica iustitia“ eine totale Exemption aus. Und Rüeggisberg könnte darnach mit dem in der gleichen Diözese gelegenen Peterlingen nicht auf eine Stufe gestellt werden, da in einer am Tage zuvor zu seinen Gunsten ausgestellten Schutzurkunde nur der päpstliche Vorbehalt gemacht wird²⁰. Es scheint uns daher, dass Rüeggisberg damals *formell* nicht exempt war. Freilich dürfte dieser Vorbehalt mehr formeller, als materieller Natur gewesen sein, und nicht mehr sagen wollen, als jener Calixt's „salvo iure canonico, si quod in eis habent.“²¹ Denn es ist nicht anzunehmen, dass ein Kloster, das bisher exempt war, nun plötzlich unter bischöfliche Jurisdiktion gestellt wurde. Dieser doppelte Vorbehalt entspricht freilich ganz den Bestrebungen, die Eugen III., unter dem Einflusse des hl. Bernhard und dem Drängen der benachteiligten Bi-

¹⁹ Schreiber, Kurie und Kloster I., S. 75 ff.

²⁰ Font. rer. Bernens. I., S. 425.

²¹ Ibid. I., S. 369.

schöfe einschlug. Doch bietet die Geschichte des Priorates keine Beweise für dessen Abhängigkeit vom Ordinariat Lausanne. Die kanonische Gerichtsbarkeit des Diözesanbischofes erstreckt sich, soweit es sich feststellen lässt, nur über die vom Priorat abhängigen Kirchen und Pfarreien und deren Seelsorger. Auch im XV. Jahrhundert macht die bischöfliche Visitation vor den Pforten des Klosters Halt, trotzdem dasselbe in verschiedenen Streitigkeiten den Entscheid und die Hilfe des bischöflichen Offizials von Lausanne angerufen hatte²².

In der Glanzzeit der Zähringischen Herrschaft über diese Lande finden wir das Priorat auch in Beziehungen zu den Zähringern, als Rektoren von Burgund, welche sich entsprechend ihrer klosterfreundlichen Politik in der wohlwollensten Weise desselben annahmen und ihm ihren mächtigen Schutz gewährten. Im Herbst des Jahres 1175 hielt Herzog Bertold IV. einen grossen Fürstentag in diesen Landen.²³ Es war eine Heerschau über seine getreuen Vasallen und Parteigänger im Kampfe gegen den ihm feindlich gesinnten romanischen Teil des Adels. In Anwesenheit dieser auserlesenen Schar, schenkte er, in Uebereinstimmung mit seinem gleichnamigen Sohne, dem Kloster der Heiligen Petrus und Paulus von Rüeggisberg auf Bitten des dortigen Propstes Cono von Grissach, ein Landstück an der Galtorn „Scubelenmata“ genannt²⁴. Der bisherige Lehens-träger hatte es aufgegeben mit der Bedingung, dass es in Zukunft zum Unterhalt der Brüder dieses Klosters diene, und die Not der, daselbst zusammenströmenden Armen, lindere.²⁵ Es ist eine grosse Zahl von adeligen Teilnehmern,

²² Vgl. Regest. der Beilage No 43, 53 und 65.

²³ Heyck; Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 394.

²⁴ Orig. Staatsarchiv. Freiburg. Font. rer. Bernens. I 454 ego Pertulfus dux Burgundie, una cum filio meo Pertolfo... coenobio beatorum apostolorum P. et P. im Monte Rugerii, precibus domni Cononis de Crissaho eiusdem loci prepositi terram que dicitur Scubelenmata contradidit.

²⁵ Ibid. quam terram Garnerus de Sulgen... feudali iure a me diu possederat et eo tenore feodo illi resignabat, ut sustentationibus

welche als Zeugen diesem Akte beiwohnen. Da finden wir den Bischof Landerich von Lausanne, den Bruder des Herzogs Hugo, die Herren von Laupen, Neuenburg, Weissenburg, den gesammten Adel dieser Lande darunter auch den Vogt des Gotteshauses, Lütold von Rümlingen. Welchen Umfang das hier geschenkte Landstück hatte, ist nicht genau festzustellen. Diese „Scubelenmata“²⁶ ist wohl identisch mit der Schufelmatte an Galtern und bildete für das Priorat einen bedeutenden Gebietszuwachs und eine Abrundung seines Besitzes am Galternbach. Als Grund für diese Vergabung darf man vielleicht eine einfache Gunstbezeugung des Herzogs an dieses Kloster annehmen, um es ihm zu ermöglichen, weiterhin im Dienste der Armen und Reisenden tätig zu sein. Jedenfalls aber wollte der kluge Herzog das Priorat, welches an der Strasse vom Oberland nach Welschland so reich begütert war, für seine Pläne gewinnen und gleichzeitig seiner bereits geplanten Neugründung einer Stadt auf dem zerklüfteten Saaneufer einen kulturellen und wirtschaftlichen Stützpunkt verleihen. Dazu war es zweckmässiger, die Macht des Adels zu schwächen und dafür in einem Kloster, das auf keinen Fall eine ihm feindliche Politik treiben konnte, sondern vielmehr den gleichen Adel zum Gegner hatte, Stütze zu suchen. Denn eben damals stand der Herzog im Begriffe, durch den Bau eines befestigten Saaneüberganges, den Ring zähringischer Bollwerke gegen Welschland durch eine neue Stadt, Freiburg im Uechtland, zu erweitern. In deren Umgebung galt es, deutschen Einfluss zu stärken. Auch wollte Berchtold verhindern, dass ihn Gebiete feindlicher oder savoyisch gesinnter Herren davon trennen. Dafür war Rüeeggisberg wohl am besten geeignet, war doch sein ganzer Charakter,

prefati coenobii... deserviret et inopiam pauperum, illuc confluentium misericorditer relevaret.

²⁶ Schufelmatte ist eine Liegenschaft von 3 ha 91a, 86 m² am linken Ufer des Galternbaches zwischen Walperwyl und dem Schufelmattbächlein Gemeinde St. Ursen. Vgl. Büchi, Die Ritter von Maggenberg. Freiburg. Geschichtsblätter XV. 1908. S. 73, An. 4.

infolge seiner geographischen Lage und seiner deutschen Rechtsgebräuche und fast ausschliesslich deutschen Untertanen, besonders im Vergleich mit Peterlingen und Altenryf entschieden deutsch, und ein Zusammengehen mit dem welschen Adel weniger zu fürchten.

Dass die Tagung Bertolds und seiner Getreuen, an welcher die Schenkung erfolgte, in Rüeggisberg selbst stattgefunden habe, ist wohl eine naheliegende Vermutung, doch nicht sicher zu beweisen. Das Format der Urkunde, sowie einige Zeilen aus dem Hebräerbrief auf der Rückseite derselben deuten freilich darauf hin, dass das Pergamentblatt einem Epistolarium des Klosters entnommen und die Urkunde in Rüeggisberg selbst ausgefertigt worden sei. Sonst scheinen die bescheidenen Verhältnisse des Klosters wenig geeignet für die Abhaltung einer so glänzenden Versammlung. Doch weist die Herkunft der meisten Teilnehmer auf jene Gegend hin und möchte wohl ein Mittelweg die grösste Wahrscheinlichkeit für sich haben²⁷. Die Versammlung kann sehr wohl den Bauplatz der künftigen Saanestadt besichtigt und dennoch auch in Rüeggisberg eingekehrt haben, wo dann auch die Urkunde für die Schenkung der Schufelmatte ausgestellt wurde.

Auch weiterhin zeigten sich die Zähringer um das Wohlergehen des Priorates besorgt, und aus einem undatierten Briefe an den Abt von Cluny, den wir aus diplomatischen Gründen dem Herzog Bertold V.²⁸ zuschreiben müssen, geht hervor, dass derselbe dem Kloster seinen besondern Schutz angedeihen liess.²⁹ Das Kloster fühlte sich im allgemeinen sicher und ruhig in der Gunst der mächtigen Zähringer, deren wirkliche Macht ihm wertvoller war, als der moralische Schutz des fernen Reichsoberhauptes. So kam es, dass Rüeggisberg, als Friedrich I. 1190 starb, es unterliess vom neuen Herrscher die

²⁷ Vgl. hiezu Excurs über die Zähringer-Urkunden. a.

²⁸ Ibid. b.

²⁹ Font. rer. Bernens. I. 455: quoniam coenobiolum vertrum de Roqueriomonte, quod sub nostra ditione suscepimus servandum...

Bestätigung seiner Urkunden zu erbitten; desgleichen bei den folgenden Tronwechseln. Als aber im Jahre 1218 mit Bertold V. das Geschlecht der Zähringer erlosch, und der Kampf um deren Erbe zu ernstest Verwicklungen führte und grosse Machtverschiebungen im Gefolge hatte, da empfand man auch in Rüeggisberg den Verlust der mächtigen zähringischen Schirmherren ebenso sehr, wie das Bedürfnis nach einer neuen Stütze. Diesmal richtete der Konvent seine Blicke über die Kiburger hinweg neuerdings zum deutschen Königsthron, welcher in diesen Wirren und Kämpfen um das zähringische Erbe doch mächtiger war, als die Kiburger, welche, ein aufsteigendes Grafenhaus, eben noch ihre Vormacht erstreiten mussten. Als daher Heinrich VII., der Sohn Friedrichs II., der als König in Deutschland waltete, im Jahre 1224 in Bern weilte, benutzten die Mönche die Gelegenheit, sich dessen Schutz zu erbitten, indem sie ihm zugleich die Schirmvogtei über das gesammte Kloster übertrugen. Der König gewährt dem Kloster seine Gunst, indem er durch Akt vom 31. Dez. 1224, das Kloster mit seinen Bewohnern, Land und Leuten in seinen und des Reiches Schirm nimmt, und sich als freigewählter Schirmherr verpflichtet, diese Vogtei nie zu verkaufen, noch Pfand- oder Lehensweise zu veräussern.³⁰ Ob das Kloster schon bestimmte Feinde zu fürchten hatte und welche, ist freilich nicht zu erkennen. Zwölf Jahre später urkundet Friedrich II. selbst für Rüeggisberg, nimmt Kirche und Konvent mit allen Besitzungen in seinen Schutz und warnt vor jeder Schädigung desselben.³¹

Noch deutlicher spricht sich Konrad IV. aus. Sein Er-

³⁰ Font. rer. Bernens. II. 47. nos monasterium de Rüggersperg, ... sub specialem nostram et imperii protectionem recepimus... nos proprio motu sibi elegerint in advocatum et defensorem, promissimus quod eandem advocatiam semper ad manus nostras detinebimus, nec eam infeodando vel obligando a dominio nostro alienabimus.

³¹ Font. rer. Bernens. II 159. [Stettler Regest., No 8 gibt irrthümlich eine solche Urkunde zum Jahre 1124 an, ebenso Studer, Das Kloster Rüeggisberg, S. 98] universitati vestre precipiendo mandantes, quatenus nullus sit, qui eosdem priorem et conventum, eccle-

lass ist von einschneidender Bedeutung und von dauernder Wirkung für die kommenden Geschicke Rüeggisbergs geworden. Als sich das Reichsoberhaupt im Jahre 1244 wiederum in Bern aufhielt, benutzte auch der Konvent von Rüeggisberg die Gelegenheit, um sich neuerdings den Vorteil des Königsschutzes zu sichern. Der König erfüllte die Bitten der Mönche, und in besonderem Privilegium bestätigte der erwählte deutsche König und Erbe von Jerusalem, als frei gewählter Schirmvogt, das Kloster in seinen Schutz genommen zu haben, und beauftragte den Prokurator von Burgund, Schultheiss, Rat und Gemeinde von Bern mit dem besonderen Schutze des Gotteshauses.³² Dass das Kloster selbst eine solche Lösung wünschte, ist nirgends ersichtlich. Eher sollten dadurch allfällige Angriffe von Seiten der Stadt verhindert werden. Denn jedenfalls musste der reiche Grundbesitz des Klosters der aufstrebenden Stadt ebenso wertvoll erscheinen wie dem Adel. Die Stadt konnte auch für den Schutz des Priorates noch wenig leisten; hatte sie ja selbst alle Hände voll zu tun, sich der eigenen Feinde zu erwehren, ohne dabei noch die weit verbreiteten Besitzungen des Priorates vor Schädigungen bewahren zu können. Das eine ist sicher; die Beziehungen zwischen Rüeggisberg und Bern waren eingeleitet und da sie gewissermassen rechtlich festgelegt³³ waren, musste es einem klugen

siam et alia bona sua, contra presentis protectionis nostre tenorem temere impediatur vel molestetur.

Die IX. Indiktion weist diese Urkunde ins Jahr 1236 und nicht 1235, wie Studer, Das Kloster Rüeggisberg, S. 101, angibt.

³² Font. rer. Bernens. II., S. 245 f.: procuratori Burgundie pro tempore constituto, sculteto, consilio et universis civibus de Berno... ea omnia defensionis vestre duximus comittenda ...precipientes stricte, quatenus prenotatam ecclesiam manuteneatis efficaciter defendatis, non permittentes, quod aliquorum temerariis insultibus molestetur.

³³ Vgl. dazu v. Wattenwyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, I, S. 40. Doch kann ich der Ansicht v. Wattenwyls „beide Verfügungen wären auf ausdrückliches Begehren der beiden Gotteshäuser (Interlaken war in der gleichen Lage) erfolgt“, nicht recht beistimmen. Sonst hätte sich ja das Kloster direkt an die Stadt Bern

Politiker nicht mehr schwer fallen, im gegebenen Momente daraus einen Vorteil zu erzielen. Lag es schon an und für sich im Interesse der Stadt, wenn an Stelle des streitbaren Adels die friedlichen Klöster als Grundbesitzer traten, so zögerte die Stadt auch nicht, erst freiwillige Steuern und Beiträge zur „Erhaltung des Friedens“ zu erheben, dann sich immer mehr in die Angelegenheiten einzumischen, bis es in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts überhaupt alle Klöster seines Gebietes zu allgemeinen Steuern und Fälln heranzog³⁴. Allerdings in der zunächst folgenden Zeit kam die Schutzstellung Berns über Rüeggisberg noch wenig zur Geltung; ja es schien sogar, als würde das Kloster seinem Einfluss ganz entzogen.

Ueber das innere, mönchische Leben im Priorate vernehmen wir aus dieser Zeit sehr wenig. Selbst über wichtige Ereignisse, wie die baulichen Erweiterungen des Klosters, über Kirchengründungen und dergleichen vernehmen wir gar nichts. Die wenigen Mönche lebten ihren mönchischen Pflichten, die Prioren sorgten für Anerkennung und Sicherung des klösterlichen Eigentums. Als erster Prior und Leiter der jungen Anstalt wirkte Cono³⁵, der Gefährte Ulrichs beim Bau der klösterlichen Anlage.

wenden können. Dafür, dass nicht das Kloster dieses besondere Schutzverhältnis der Stadt suchte, scheint auch der Umstand zu sprechen, dass sich das Kloster nie auf diesen Schirmvertrag berief, wohl aber die Stadt.

³⁴ Regesten d. Beilage No 36, 55, 61 u. a. und R.M. der Stadt Bern. I, S. 237.

³⁵ Font. rer. Bernens. I. 327. Vita Udalrici c. 25; relinquens cum fratribus qui iam illic coadunati fuerant saepe nominatum Cunonem,... Wenn Egger, (Die Kluniazenserklöster, S. 39) dabei an Rekrutierung aus der Umgebung denkt, so möchte ist doch eher der Ansicht Hauvillers (Ulrich v. Cluny, S. 51.) beipflichten, der an Nachschub aus Cluny denkt. Denn der erste Konvent musste selbstverständlich von Cluny aus bestellt werden, da Cono wohl nicht allein Novizen um sich hatte. Selbst bei einer Rekrutierung des Konventes aus diesen Gegenden hätten die Novizen ihren vorgeschriebenen Aufenthalt im Mutterkloster machen müssen. Auch schliesst eines das andere nicht völlig aus.

Ueber seine Tätigkeit in Rüeggisberg selbst vernehmen wir weiter nichts mehr. Wir treffen ihn später auf einer Reise nach Cluny, zur Zeit als Ulrich Prior von Peterlingen war. Ulrich lag eben im Streite mit dem Lausanner Bischof Burkart von Oltingen (1073—89), der ein eifriger Parteigänger Heinrichs IV. und den Reformbestrebungen Cluny's wenig geneigt war. Burkart von Oltingen war einer der treuesten Anhänger auch des gebannten Kaisers, den er mit seiner ganzen militärischen Macht verteidigte, und der nach Möglichkeit die Gegner Heinrich's schädigte, namentlich die Gebiete des Schwabenherzogs Rudolf. Der eigene ausschweifende Lebenswandel drängte ihn auch sonst zu den Gegnern der kirchlichen Reformrichtung. Ulrich kam nun als Prior von Peterlingen bald in Konflikt mit Burkart, sei es wegen Gebietsfragen — oder wahrscheinlicher — weil Ulrich jenem seinen unkirchlichen Lebenswandel zum Vorwurf machte. Die Frage spitzte sich so sehr zu, dass Burkart seinem Feinde ernstlich nachstellte und seiner habhaft zu werden suchte. Als nun Cuno auf seiner Reise nach Cluny, von Peterlingen, wo er eingekehrt war, weiterzog, wurde er von den Knechten des Bischofs, die ihn für Ulrich hielten überfallen, misshandelt und ausgeraubt. Erst als Cuno beim Prokurator jener Lande — Wilhelm II. v. Hochburgund (1057—87) — sich beklagte und sich über seine Person und sein Reiseziel auswies, erhielt er mit dessen Hilfe sein Eigentum wieder zurück.³⁶ Von den folgenden Priestern wird erst 1148 wieder ein Ulrich³⁷ genannt, der von Eugen die bereits erwähnte Schutzurkunde erhielt. Das Kloster stand damals in materiellen Dingen nicht schlecht. Hatte es sich doch in dieser Zeit durch bedeutende Leistungen über seinen Wohlstand ausgewiesen. Ihm verdankte jedenfalls Guggis-

³⁶ M. G. S. S. XII. 260, Vita Udalr., C. 25: domnum Cunonem Cluniacum pergentem comprehenderunt... ipsiusque provinciae defensorem expetens quis sit, quid pertulerit quove pergere velit inotuit. Cuius adiutorio recepit sua.

³⁷ Font. rer. Bernens. I. 426.

berg seine Kirche; ebenso wird die Kirche von Plaffeien³⁸ kaum ohne Zutun des Klosters entstanden sein, wie es gewiss an den cluniazensischen Neugründungen in Hettiswil und Röthenbach seinen Anteil hatte. Zudem hatten sich die Mönche selbst eine stattliche Klosterkirche erbaut³⁹.

In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts scheint die Lage nicht immer die günstigste gewesen zu sein. Zwar erhält das Priorat unter Prior Cono von Grissach⁴⁰ die Schenkung der Schüfelmatte an der Galtern und lobende Anerkennung für seine Pflege der Armen und Fremden. Aus dem Briefe Bertolds V. von Zähringen an den Abt von Cluny, den wir *frühestens* in die Achtzigerjahre oder eher auf die Wende des XII. und XIII. Jahrhunderts ansetzen müssen, ergibt sich aber eine wenig glänzende Lage des Priorates. Das Schreiben ist auch noch in anderer Hinsicht interessant, so dass wir es hier wiedergeben. „Dem Abte und dem ganzen Konvent von Cluny entbietet

³⁸ Benzerath, Statistique des saints patrons des églises. Zeitschrift für Schweiz. Kirchengesch. VI, 1912, S. 213 u. 218.

³⁹ Zur Baugeschichte beschränken wir uns auf die Angaben von Rahn: Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde 1876, S. 676 und E. Reinhart: Die Kluniazenser-Architektur der Schweiz., S. 68. Vom ganzen Bau, der jedenfalls mit der Kluniazenserkirche von Peterlingen viele Aehnlichkeit aufwies, sind nur der nördliche Querflügel, die Ostfronte der Vierung und des südlichen Querschiffes aufrecht geblieben. Die Querflügel öffneten sich in östlicher Richtung in rundbogigen Arkaden gegen eine Kapelle.

Die Vierung war vermutlich durch eine Kuppel überwölbt. Die Gesimse der kreuzförmigen Vierungspfeiler sind verschieden profiliert. Die Querflügel zeigen Tonnengewölbe, das an der Schlusswand und in der Mitte durch rechtwinklig profilierte Gurtbögen verstärkt wird. Dazwischen öffnet sich vor- und rückwärts je ein kleines Rundbogenfenster; drei weitere Rundbogenfenster, das untere von Dreiviertelsäulen flankiert, enthält die nördliche Schlusswand. Eine rundbogige Arkade führte in das westlich anstossende Seitenschiff und daneben eine Pforte ins Freie. Aussen sind die Ecken des Querflügels von Pilastern begleitet, über denen ein mit Lilien ausgefüllter Rundbogenfries den Schrägen des Gibels und an den Langseiten dem Auflager des Daches folgt.

⁴⁰ Font. rer. Bernens. I 454. domni Cononis de Grissaho, eiusdem loci prepositi.

B(ertold) Herzog von „Zaringein“ und Rektor von Burgund Gruss und treuen Dienst.⁴¹ Wir teilen eurer Heiligkeit mit, dass euer Klösterlein von Rüeggisberg (Roquieriomonte), das wir zur Erhaltung in unsern Schutz genommen haben, schon an verschiedenen weltlichen Dingen Schaden erlitten hat, durch den Prior Hugo, welcher diese Propstei zur Leitung und Führung von euch erhalten hatte. In vieler Beziehung war er zum Schaden, in keiner zum Nutzen, weil er, durch lange Krankheit geschwächt, weder vorstehen noch nützen konnte. Nun habe ich gehört und wohl verstanden, dass jener uns fürsichtig die Propstei aufgegeben hat, und so ist genannte Zelle sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Dingen verwaist. Wir bitten daher eure Hoheit, dieselbe wenn immer möglich keinem Fremden zu übergeben, sondern selbe durch unsere Bitten ermuntert, dem Dekan desselben Klosters, einem ehrenwerten und wohlgesitteten Manne, welchen alle hoch und niedrig wünschen, verleihen zu wollen.⁴² Durch diesen, so vertraue ich nämlich, könnten die Schäden wieder gut gemacht werden“. Daraus erhellt, dass Rüeggisberg damals durch nachlässige Verwaltung bedenklich gelitten hatte. Deutlich aber zeigt sich auch die Bedeutung, welche die Persönlichkeit des Priors für die ganze Entwicklung des Klosters hatte, und es offenbaren sich die Mängel der cluniazensischen Organisation. Man kann im Briefe Bertolds sehr leicht zwischen den Zeilen lesen, dass der Prior Hugo, der das Kloster verfallen liess ein Fremder war, dem gegenüber ein Einheimischer, der Dekan, der mit den örtlichen Verhältnissen bekannt und mit der Geschäftsführung vertraut,

⁴¹ Font. rer. Bernens. I. 455. Dei gratia Cluniacensi abbati et omni conventui B. dux de Zaringein atque Burgundie rector... ..coenobiolum vestrum de Roquieriomonte, quod sub nostra ditione suscepimus servandum, diversarum mundalium rerum iam sentit detrimentum a domno *Hugone* qui ipsam preposituram a vobis susceperat agendam et regendam. Studer a. a. O., S. 98 übersetzt irrtümlich „von *uns*“.

⁴² Ibidem, Demandamus magnitudini, quatinus illam nulli alienigene commendetis, sed cuidam in eodem cenobio decano.

bei der Umgebung beliebt und geachtet war, als Nachfolger empfohlen wird. Ob der Abt seinen Wunsch erfüllt hat, erfahren wir nicht. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich das Kloster bald wieder von den Schäden erholte, denn schon im Kirchenverzeichnis des Kono von Estavayer⁴³ wird ein Priorat der Kluniazenser in Alterswil erwähnt. Es kann dies nichts anderes sein, als dass Rüeeggisberg in Alterswil eine Zelle — für etwa einen oder höchstens zwei Mönche — errichtete und gewissermassen in Alterswyl einen wirtschaftlichen Mittelpunkt schaffen und gleichzeitig auch die Seelsorge in jener Gegend übernehmen wollte.

⁴³ Font. rer. Bernens. II. 92. (1228). Prioratus nigrorum monachorum Vilar autri u. altri (!)
